

Rahmenbedingungen des THT

gültig ab 01.07.2018

In diesen Rahmenbedingungen ist die weibliche Form der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung wurde die männliche Form gewählt.

1. Mitgliedschaft:

1.1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft sind

- die Annahme des Antrages auf Mitgliedschaft durch den THT durch Zusendung der Mitgliedskarte an das (neue) Mitglied,
- nach Wahl des THT die Besichtigung des Kfz durch den THT bzw. durch einen vom THT beauftragten Sachverständigen oder das Einlangen der vom Mitglied unterfertigten Havariefrei-Erklärung beim THT, sofern das Kfz gebraucht ist, und
- der Eingang eines Betrages von EUR 200,00 (Depot) beim THT.

Die Mitgliedschaft zum THT und damit die Möglichkeit einer Unterstützung des Mitgliedes durch den THT in Folge eines Vorfalls sind erst nach Eintritt der Voraussetzungen gemäß diesem Punkt möglich.

1.2. Das Mitglied hat das Recht, die Mitgliedschaft zum THT jeweils zum Ende eines Quartals (Kündigungstermine daher: 31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12.) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich aufzukündigen. Ein Kündigungsgrund ist nicht erforderlich.

Die Kündigung durch das Mitglied wird erst wirksam, wenn die schriftliche Kündigung und – für den Fall der Ausstellung einer Abtretungserklärung durch den THT (z.B.: an Bank, Kreditinstitut, Autohändler) – die Informationen des Zessionars (Bestätigung, dass die Mitgliedschaft hinsichtlich des konkreten Kfz beendet werden kann) vor dem jeweiligen Kündigungstermin beim THT einlangen. Langen die schriftliche Kündigung und/oder die Information des Zessionars nach dem jeweiligen Kündigungstermin ein, wird die Kündigung zum nächstmöglichen Kündigungstermin wirksam.

1.3. Der THT hat das Recht, die Mitgliedschaft jeweils zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist schriftlich aufzukündigen. Ein Kündigungsgrund ist nicht erforderlich. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung gilt das Datum des Poststempels. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie an die vom Mitglied zuletzt bekanntgegebene Adresse versendet wird.

1.4. Der THT ist berechtigt aus wichtigen Gründen die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist zu beenden und das Mitglied auszuschließen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- die in den Statuten geregelten wichtigen Gründen vorliegen,
- das Mitglied die Umlage oder Teile davon trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 14 Tagen nicht bezahlt,
- das Mitglied die Rahmenbedingungen nicht einhält,
- das Mitglied der Änderung der Rahmenbedingungen nicht zustimmt oder die Zustimmung (gemäß Punkt 13.6.) widerruft,
- sonstige wichtige Gründe vorliegen.

1.5. Für Vorfälle, die nach Ablauf des Kündigungstermins bzw. nach dem Ausschluss eintreten, ist eine Unterstützung jedenfalls ausgeschlossen.

1.6. Im Fall der Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied oder im Fall der Kündigung oder des Ausschlusses des Mitgliedes durch den THT

- werden bis dahin nicht verrechnete Umlagen („Gratismitgliedschaft“ gemäß Punkt 11.) nachverrechnet,
- werden allfällige Bonuszahlungen (gemäß Punkt 12.) nicht ausbezahlt.
- ist das Mitglied verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung oder des Ausschlusses noch aushaftende Rabatrrückforderung gemäß Punkt 10.2. zu bezahlen.

1.7. Der THT ist berechtigt, das vom Mitglied erlegte Depot gegen sämtliche Forderungen des THT gegenüber dem Mitglied aufzurechnen. Ein allfällig nicht verbrauchter Restbetrag des Depots ist dem Mitglied binnen 4 Wochen nach Endabrechnung durch den THT und schriftlicher Bekanntgabe der Bankverbindung durch das Mitglied auszubezahlen.

1.8. Die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Beendigung der Mitgliedschaft gemäß den Punkten 2.2. bis 2.7. gelten sinngemäß auch für die Kündigung von einzelnen Kfz.

1.9. Das Mitglied ist verpflichtet, bereits im Antrag auf Mitgliedschaft, im Ausdehnungsantrag oder im Antrag auf Kfz-Wechsel die „Betriebsart“ gemäß Punkt 4. der Umlagenliste (alleinfahrender Unternehmer, Familienbetrieb oder Lenkerbetrieb) dem THT schriftlich bekanntzugeben. Die Änderung der Betriebsart ist erst wirksam, wenn

- die schriftliche Bekanntgabe der Änderung der Betriebsart durch das Mitglied beim THT einlangt,
- der THT die Änderung der Betriebsart schriftlich (e-mail genügt) bestätigt hat und
- das Mitglied die aufgrund der Änderung der Betriebsart geänderten Umlagen tatsächlich bezahlt.

2. THT als Selbsthilfeverein:

2.1. Der THT ist keine Versicherung, sondern ein Selbsthilfeverein. Er ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet, sondern hat den Zweck, seine Mitglieder zu unterstützen. Dies erfolgt insbesondere durch Zahlung einer Unterstützung bei einem Unfall oder Vorfall gemäß Unterstützungsliste.

2.2. Da der THT ein Selbsthilfeverein ist, haben die Mitglieder gemäß Punkt 7. der Statuten keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Unterstützung. Um eine bestmögliche Unterstützung der Mitglieder des THT zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass alle Mitglieder diese Rahmenbedingungen ordnungsgemäß einhalten.

3. Umfang der Mitgliedschaft:

3.1. Die Mitgliedschaft des Mitgliedes zum THT bezieht sich grundsätzlich auf bloß ein Fahrzeug. Das Mitglied kann unter folgenden Voraussetzungen die Mitgliedschaft auf weitere Fahrzeuge ausdehnen:

- Das Mitglied hat für jedes weitere Fahrzeug einen Ausdehnungsantrag vollständig und richtig auszufüllen und zu unterfertigen.
- Die Ausdehnung auf die vom Mitglied beantragten weiteren Fahrzeuge wird erst dann wirksam, wenn der THT die Ausdehnung annimmt und die Mitgliedskarte (betreffend die im Ausdehnungsantrag genannten Fahrzeuge) an das Mitglied übersendet sowie das Depot von EUR 200,-- für jedes im Ausdehnungsantrag genannte Fahrzeug beim THT einlangt.
- Sofern das Kfz gebraucht ist, muss nach Wahl des THT die Besichtigung des Kfz durch den THT bzw. durch einen vom THT beauftragten Sachverständigen erfolgen oder die vom Mitglied unterfertigte Havariefrei-Erklärung beim THT einlangen.

Die Ausdehnung auf im Ausdehnungsantrag genannte Fahrzeuge ist erst wirksam, wenn sämtliche dieser Voraussetzungen eingetreten sind.

3.2. Die Rechte des Mitgliedes gemäß Statuten stehen dem Mitglied als solche zu, unabhängig von der Anzahl der Fahrzeuge, auf die eine Ausdehnung der Mitgliedschaft erfolgt ist. Das Mitglied hat daher unabhängig von der Anzahl der Fahrzeuge bloß eine Stimme.

3.3. Unbeschadet der Bestimmung in Punkt 3.2. bestehen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes in diesen Rahmenbedingungen, der Unterstützungsliste und der Umlagenliste für jedes in einem Ausdehnungsantrag genannte Fahrzeug gesondert; insbesondere kann die Beendigung (gemäß Punkt 1.2. bis 1.4.), die Unterstützung (gemäß Punkt 6.), die Abtretung (gemäß Punkt 8.), der Rabatt (gemäß Punkt 10.), die Gratimitgliedschaft (gemäß Punkt 11.) und die Bonuszahlung (gemäß Punkt 12.) für jedes Fahrzeug gesondert erfolgen. Je nach Zeitpunkt der Begründung der Mitgliedschaft oder der Ausdehnung zu einer bestehenden Mitgliedschaft können diese Rahmenbedingungen, die Unterstützungsliste und die Umlagenliste unterschiedliche Umlagen und Unterstützungen vorsehen.

3.4. Eingeschränkte Mitgliedschaft für gebrauchte Kfz:

Zusätzlich zu den oben genannten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft bzw. Ausdehnung einer bereits bestehenden Mitgliedschaft gelten folgende Voraussetzungen für eine eingeschränkte Mitgliedschaft für gebrauchte Kfz:

- Die Erzulassung des gebrauchten Kfz muss vor mehr als fünf Jahren erfolgt sein und,
- sofern das Kfz gebraucht ist, muss nach Wahl des THT die Besichtigung des Kfz durch den THT erfolgen bzw. durch einen vom THT beauftragten Sachverständigen oder die vom Mitglied unterfertigten Havariefrei-Erklärung beim THT einlangen.

Auch die eingeschränkte Mitgliedschaft zum THT und damit die Möglichkeit einer Unterstützung des Mitgliedes durch den THT bei einem Vorfall sind erst nach Eintritt der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.1. sowie der oben genannten zusätzlichen Voraussetzungen möglich.

Eine solche eingeschränkte Mitgliedschaft hat zur Folge, dass für das Kfz eine Unterstützung von maximal EUR 10.000,-- pro Vorfall möglich ist, dies unabhängig davon, ob ein Totalschaden (gemäß Punkt 6.7.) vorliegt oder nicht.

3.5. Sonstige eingeschränkte Mitgliedschaft:

Sowohl für neue als auch für gebrauchte Kfz besteht die Möglichkeit einer eingeschränkten Mitgliedschaft, bei der eine Unterstützung durch den THT bei einem Unfall mit Gegner gemäß Punkt I. 1. der Unterstützungsliste jedenfalls ausgeschlossen ist. Bei einer solchen sonstigen eingeschränkten Mitgliedschaft können daher durch den THT nur Unterstützungen bei Vorfällen gemäß Punkt I. 2. bis 8. der Unterstützungsliste bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gewährt werden.

3.6. Kfz-Wechsel:

Der bloße Wechsel bzw. Austausch eines Kfz durch ein Mitglied, bei dem die Anzahl der Fahrzeuge, für welche eine Mitgliedschaft zum THT besteht, gleich bleibt, stellt keine Ausdehnung der Mitgliedschaft dar und bedarf es eines Antrages auf „Kfz-Wechsel“. Es gelten folgende Voraussetzungen für einen Kfz-Wechsel:

- Das Mitglied hat einen Antrag auf Kfz-Wechsel vollständig und richtig auszufüllen und zu unterfertigen.
- Der Kfz Wechsel wird erst wirksam, wenn der THT den Wechsel annimmt und eine Bestätigung an das Mitglied übersendet.

- Sofern das Kfz gebraucht ist, muss nach Wahl des THT die Besichtigung des Kfz durch den THT bzw. durch einen vom THT beauftragten Sachverständigen erfolgen oder die vom Mitglied unterfertigten Havariefrei-Erklärungen beim THT einlangen.

4. Umlage:

4.1. Bemessungsgrundlage für die Umlage ist der Nettoneuwagenpreis (exkl. USt und exkl. Nova) gemäß der Ankaufsrechnung (nicht Listenpreis). Allfällige im Zuge des Ankaufes gewährten Rabatte und Skonti sind bei Berechnung der Bemessungsgrundlage nicht zu berücksichtigen und daher nicht in Abzug zu bringen.

4.2. Sollte der tatsächliche Nettoneuwagenpreis (exkl. USt und exkl. Nova) gemäß Ankaufsrechnung um zumindest EUR 1.000,00 höher sein, als vom Mitglied im Antrag auf Mitgliedschaft, im Ausdehnungsantrag oder im Antrag auf Kfz-Wechsel gemäß Ankaufsrechnung angegeben, ist im Fall eines Totalschadens von einem entsprechend niedrigeren Wiederbeschaffungswert für die Berechnung der Unterstützung auszugehen und ist der THT berechtigt, die zukünftigen Umlagen entsprechend des tatsächlichen Neuwagenpreises (exkl. USt und exkl. Nova) gemäß Ankaufsrechnung vorzuschreiben.

4.3. Abweichend zu Punkt 6. kann die Unterstützung durch den THT auch den Umsatzsteuerbetrag (z.B. aus Reparaturrechnungen, Rechnungen für Schätzgutachten etc.) einschließen, wenn das Mitglied bereits im Antrag auf Mitgliedschaft beim THT schriftlich bekanntgegeben hat, dass keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht („unechte“ Umsatzsteuerbefreiung bzw. „Kleinunternehmerregelung“) und in der Folge das Mitglied die Umlage für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Mitglieder gemäß Umlagenliste bezahlt hat.

Verliert das Mitglied während der aufrechten Mitgliedschaft zum THT die Berechtigung zum Vorsteuerabzug, ist eine Berücksichtigung der Umsatzsteuer bei Bemessung einer allfälligen Unterstützungsleistung nur dann möglich, wenn das Mitglied vor dem Vorfall dem THT dies mitgeteilt hat und der THT diese Änderung bei der Mitgliedschaft schriftlich akzeptiert hat sowie das Mitglied die Umlagen für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Mitglieder bezahlt hat.

Für den Fall dass das Mitglied die Berechtigung zum Vorsteuerabzug bis zur Fälligkeit der Reparaturrechnung bzw. der Rechnung für das Schätzgutachten (wieder) erlangt, können die jeweiligen Umsatzsteuerbeträge bei Bemessung einer allfälligen Unterstützungsleistung nicht berücksichtigt werden.

5. Entfall der Unterstützung:

5.1. Ausschluss allgemein:

Eine Unterstützung ist jedenfalls ausgeschlossen, wenn

- das Mitglied das Depot nicht bezahlt hat,
- das Mitglied trotz Mahnung unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist die Umlage nicht bezahlt hat,
- keine aufrechte Kfz-Rechtsschutzversicherung für das bezughabende Kfz mit einer Versicherungsdeckung zum Zeitpunkt des Vorfalls gegeben ist,
- das Mitglied oder der Lenker des Kfz den Vorfall oder Unfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben, beispielsweise wenn

- o sich der Lenker des Kfz bei oder unmittelbar vor dem Unfall in einem durch Alkohol, Suchtgift oder Übermüdung beeinträchtigten Zustand befand,
- o der Lenker des Kfz zum Zeitpunkt Unfalls nicht die kraftfahrrechtliche Berechtigung besaß, die für das Lenken des Kfz auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist bzw. bei Taxis eine entsprechende Lenkerberechtigung vorhanden war,
- o wenn das Mitglied oder der Lenker des Kfz das Fahrzeug nicht ausnahmslos versperrt abgestellt hat,
- o beim abgestellten Kfz Fenster, Türen, Schiebedach bzw. Faltdach, oder Kofferraum nicht versperrt wurden oder
- o das Fahrzeug mit laufendem Motor abgestellt wurde bzw. der Schlüssel stecken gelassen wurde.
- im Falle des Familien- und Alleinfahrerbetriebes, eine dem THT nicht schriftlich als Lenker bekanntgegebene Person das Kfz gelenkt hat,
- eine allfällige Änderung der Nutzung (durch alleinfahrende Unternehmer, Familienbetrieb oder Lenkerbetrieb) dem THT nicht schriftlich bekanntgegeben wurde,
- die Havariefrei-Erklärung inhaltlich unrichtig abgegeben wurde,
- der Vorfall dem THT nicht längstens binnen 48 Stunden unter möglichst genauen Angabe des Sachverhaltes schriftlich gemeldet wird,
- dem THT die Einleitung eines im Zusammenhang mit dem Vorfall stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens nicht unverzüglich gemeldet wird,
- folgende Schäden bei der nächsten Polizei nicht unverzüglich angezeigt werden:
 - o Parkschäden,
 - o Eigenschäden ohne Gegner (z.B. gegen Hindernisse, wie etwa Betonpfeiler, Hausmauer etc. gefahren)
 - o Schäden, die im Zuge von strafbare Handlungen begangen wurden, wie insbesondere Diebstahl, Raub, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Vandalismus, etc.,
 - o Schäden durch Berührung des in Bewegung befindlichen Kfz mit Haar-, Federwild oder Haustieren,
 - o Schäden durch Dachlawinen oder durch von Gebäuden herabfallendes Eis, Schäden durch Brand oder Explosion oder,
- das Mitglied dem THT keine Besichtigung des Fahrzeuges durch einen gerichtlich beeedeten Sachverständigen ermöglicht oder
- das Mitglied im Fall des Totalschadens keine Besichtigung durch Händler ermöglicht.

5.2. Länderausschluss:

Eine Unterstützung des Mitgliedes durch den THT ist nur möglich, wenn sich der Vorfall in einem der folgenden Länder ereignet hat:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Republik Zypern, Schweiz, Mazedonien, Bosnien, Herzegowina, Kroatien, Serbien und Montenegro sowie dem europäischen Teil der Türkei (geografisch abgegrenzt an Bosphorus und Dardanellen).

5.3. Ausschluss bei Veruntreuung oder Untreue:

5.3.1. Eine Unterstützung ist ferner ausgeschlossen für Schäden, die durch Veruntreuung oder Untreue entstanden sind, wobei unerheblich ist, wer eine Veruntreuung oder Untreue begangen hat.

Veruntreuung begeht, wer ein Gut, das ihm anvertraut worden ist, sich oder einem Dritten mit dem Vorsatz zueignet, sich oder den Dritten dadurch unrechtmäßig zu bereichern.

Untreue begeht, wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, wissentlich missbraucht und dadurch dem anderen einen Vermögensnachteil zufügt.

5.3.2. Eine Unterstützung ist ferner dann ausgeschlossen, wenn das Kfz aufgrund einer sonstigen Straftat abhanden kommt, sofern das Mitglied nicht unverzüglich schriftlich

- den THT über das allfällige Wiedererlangen des Besitzes des Kfz informiert,
- eine allfällige Kenntnis oder den Verdacht über den Verbleib des Kfz und gleichartige Informationen nicht unverzüglich gegenüber dem THT offenlegt oder
- das Mitglied nicht alles unternimmt, um den Sachverhalt aufzuklären und um wieder in den Besitz des Kfz zu kommen.

Hat der THT bereits eine Unterstützung aus Anlass eines Vorfalles im Sinne des Punktes 5.3.2. ausbezahlt und gelangt das Mitglied wieder in den Besitz des KFZ, ist das Mitglied verpflichtet, nach Wahl des THT entweder dem THT die Unterstützung zurückzuzahlen oder dem THT unbelastetes Eigentum am Fahrzeug zu übertragen.

6. Unterstützung:

Die Unterstützung hat vorbehaltlich der nachfolgenden Einschränkungen den in der Unterstützungsliste angeführten Umfang.

6.1. Reparatur:

6.1.1. Das Mitglied hat den Reparaturauftrag an die jeweilige Werkstätte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu erteilen. Das Mitglied darf einen Reparaturauftrag nur erteilen, wenn die Freigabe durch den THT und kein Totalschaden gemäß Punkt 6.7. vorliegen.

6.1.2. Die Werkstätte muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Werkstätte muss ihren Sitz in Österreich haben.
- Die Reparatur muss in Österreich durchgeführt werden.
- Dem THT muss die Kopie der Rechnung über die Originalersatzteile vorgelegt werden.
- Die Werkstätte muss ihr schriftliches Einverständnis zu den verrechenbaren Preisen und Rabatten des THT erklären (z.B.: maximaler Stundensatz gemäß jeweils aktuellem Vorstandsbeschluss, Rabatt, keine Verrechnung von Besorgungskosten, keine Verrechnung von Nebenkostenpauschalen, etc.).

Der THT kann im Einzelfall eine Freigabe der Reparatur in einer im Ausland befindlichen Werkstätte erteilen.

6.1.3. Abweichend von Punkt 6.1.1. steht beim Austausch oder der Reparatur von Scheiben (Windschutzscheibe, Heckscheibe, Seitenscheiben) keine freie Werkstättenwahl, sodass eine Unterstützungsleistung nur möglich ist, wenn das Mitglied den Reparaturauftrag an ein vom THT namhaftgemachtes Unternehmen (Vertragswerkstätte) erteilt. Der THT kann im Einzelfall eine Unterstützungsleistung auch dann gewähren, wenn das Mitglied selbst eine Werkstätte (keine Vertragswerkstätte) gewählt hat, sofern die Reparaturkosten jene bei Beauftragung einer Vertragswerkstätte des THT nicht übersteigen.

6.2. Eigenanteil und Umsatzsteuer:

6.2.1. Das Mitglied hat jedenfalls den Eigenanteil gemäß diesen Rahmenbedingungen und gemäß der Unterstützungsliste zu tragen. Wenn der Eigenanteil nicht beim Unfallgegner (oder Dritten, insbesondere dessen Versicherer) einbringlich gemacht werden kann, muss das Mitglied den Eigenanteil endgültig selbst tragen.

6.2.2. Keine Unterstützung kann erbracht werden für

- den Eigenanteil gemäß den Rahmenbedingungen und der Unterstützungsliste,
- die Umsatzsteuer aus der Reparaturrechnung.
Davon abweichend kann unter der Voraussetzung, dass das Mitglied im Antrag auf Mitgliedschaft bereits schriftlich bekanntgegeben hat, dass es nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, eine Unterstützung auch hinsichtlich der Umsatzsteuer aus der Reparaturrechnung durch den THT erbracht werden, wenn das Mitglied weder zum Schadenszeitpunkt noch zum Zeitpunkt der Zahlung durch den THT vorsteuerabzugsberechtigt ist oder war. Sofern das Mitglied seine Berechtigung zum Vorsteuerabzug verliert, ist eine Unterstützung möglich, wenn das Mitglied diesen Umstand dem THT schriftlich angezeigt hat und der THT schriftlich erklärt, die Änderung zur Kenntnis genommen zu haben sowie das Mitglied die Vorsteuerabzugsberechtigung bis zum Schadenszeitpunkt und zum Zeitpunkt der Zahlung der Reparaturrechnung nicht wieder erlangt hat.
- die Umsatzsteuer aus der Rechnung für das Schätzgutachten.

6.2.3. Unbeschadet der Bestimmungen in Punkt 5.1. und 5.2. ist bei Vorfällen, welche auf strafbare Handlungen zurückzuführen sind (z.B.: Diebstahl, Raub oder unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen), vom Mitglied ein erhöhter Eigenanteil im Betrag von EUR 2.500,00 zu bezahlen, wenn sich der Schaden in einem der folgenden Länder ereignet hat: Bulgarien, Estland, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Republik Zypern, Mazedonien, Bosnien, Herzegowina, Kroatien, Serbien, Montenegro sowie dem europäischen Teil der Türkei (geographisch abgegrenzt an Bosphorus und Dardanellen).

6.3. Einbauten:

Eine Unterstützung kann auch für Einbauten (= "Extras") in das Kfz, die durch den jeweiligen Hersteller des Kfz vor der Erstzulassung eingebaut wurden, gewährt werden (z.B.: Radio, Taxameter, etc.).

Unabhängig vom Zeitpunkt des Einbaus kann für Funkgeräte keine Unterstützung gewährt werden.

Für nachträgliche Einbauten kann nur dann eine Unterstützung gewährt werden, wenn

- das Mitglied den Einschluss der nachträglichen Einbauten beantragt hat,
- die Rechnung (in Kopie) für die nachträglichen Einbauten dem THT übergeben hat und
- der THT den Einschluss nachträglichen Einbauten schriftlich (E-Mail genügt) bestätigt hat.

Für nicht eingebaute Fahrnisse (z.B.: Mobiltelefon, Laptop, Registrierkassen, etc.) kann keine Unterstützung gewährt werden.

6.4. Folierung:

Eine Unterstützung für Beschädigungen von Folierungen bzw. Werbeaufschriften auf dem Kfz kann nur dann geleistet werden, wenn das Mitglied bereits bei Abschluss der Mitgliedschaft bzw. der Ausdehnung auf das konkrete Kfz

- einen Einschluss der Folierung bzw. Werbeaufschrift beantragt hat,
- die Rechnung (in Kopie) für die Folierung bzw. Werbeaufschrift dem THT übergeben hat und
- der THT den Einschluss der Folierung bzw. Werbeaufschrift schriftlich (E-Mail genügt) bestätigt hat.

Wird die Folierung bzw. Werbeaufschrift erst nach Abschluss der Mitgliedschaft bzw. nach Ausdehnung der Mitgliedschaft angebracht, kann eine Unterstützung für Beschädigungen geleistet werden, sobald die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Übrigen wird auf die Änderung der monatlichen Umlage im Zusammenhang mit einer derartigen Folierung bzw. Werbeaufschrift gemäß Umlagenliste verwiesen.

6.5. Transportkosten:

Kosten des Transportes des Kfz vom Unfallort bis zur Kfz-Werkstätte können von einer Unterstützungsleistung umfasst sein, sofern nicht von Dritten diese Kosten übernommen werden.

Allfällige angemessene Kosten für die Rückholung des Kfz aus dem Ausland können vom THT im Einzelfall übernommen werden, sofern nicht durch Dritte diese Kosten bezahlt werden.

6.6. Gutachten:

Eine Unterstützung bis zur Höhe der Nettokosten des Sachverständigengutachtens kann gewährt werden, sofern der THT das Sachverständigengutachten für das Mitglied beauftragt. Allfällige vom THT an den Sachverständigen geleisteten Umsatzsteuerbeträge sind vom Mitglied an den THT zu refundieren, sofern das Mitglied zum Zeitpunkt der Bezahlung vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Eine Unterstützungsleistung im Zusammenhang mit den Kosten eines Sachverständigengutachtens ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn das Mitglied ein (weiteres) Gutachten selbst in Auftrag gibt.

6.7. Totalschaden:

6.7.1. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die geschätzten Reparaturkosten zumindest 60 % des Wiederbeschaffungswertes betragen. Im Fall eines Totalschadens kann eine Unterstützung maximal gemäß Punkt 6.7.2. geleistet werden.

6.7.2 Unterstützung bei Totalschaden:

Die Unterstützung bei Totalschaden wird wie folgt berechnet:

- + Wiederbeschaffungswert (exkl. USt und exkl. Nova)
- abzüglich Eigenanteil
- abzüglich Rabatt gemäß Punkt 10.
- abzüglich höchster Wrackwert (exkl. USt und inkl. Nova)

Abweichend davon ist die Unterstützungsleistung in jenen Fällen, bei dem das Kfz bereits einen Totalschaden (im Sinne des Punktes 6.7.1.) als Vorschaden aufgewiesen hat, ein 30 %-iger Abzug für Ersatzteile vorzunehmen. Bei einem weiteren Totalschaden ist die Unterstützung unter Berücksichtigung eines zusätzlichen Abzuges von 10 % des Nettowiederbeschaffungswertes zu berechnen.

Eine weitere Unterstützung nach einem Totalschaden ist unter den weiteren Voraussetzungen nur dann möglich, wenn das Kfz repariert wurde und das Kfz durch den THT oder einen durch den THT beauftragten Sachverständigen besichtigt wurde.

6.7.3 Unterstützung bei Totalschaden mit Leasingsonderunterstützung:

Für Leasingfahrzeuge nicht älter als 60 Monate ab Erstzulassung kann das Mitglied eine „Leasingsonderunterstützung“ im Antrag auf Mitgliedschaft oder im Ausdehnungsantrag beantragen. Die Leasingsonderunterstützung kann bei einem Totalschaden (gemäß Punkt 6.7.1.) oder Totalverlust des Kfz durch Diebstahl gewährt werden, die Unterstützung ist gemäß Punkt 6.7.2. mit der Maßgabe zu berechnen, dass statt des Nettowiederbeschaffungswertes (exklusive USt und exklusive NoVA) folgende Prozentsätze des Nettoneuwagenpreises (exkl. USt und exkl. Nova) gemäß Ankaufsrechnung (nicht Listenpreis) anzusetzen sind:

- bis 6 Monate nach Erstzulassung 90 %
- vom 7. bis einschließlich 12. Monat nach Erstzulassung 80 %
- vom 13. bis einschließlich 24. Monat nach Erstzulassung 70 %
- vom 25. bis einschließlich 36. Monat nach Erstzulassung 60 %
- vom 37. bis einschließlich 60. Monat nach Erstzulassung 45 %

Die Höhe der Umlage für die Ausdehnung der Unterstützung auf eine Leasingsonderunterstützung wird vom THT jeweils im Einzelfall berechnet und dem Mitglied auf Anfrage bekannt gegeben.

6.7.4. Verwertung des Wracks:

Nach Wahl des Mitgliedes ist das Wrack dem vom THT namhaft gemachten (höchstbietenden) Wrackhändler zu verkaufen oder vom Mitglied selbst zu verwerten. Nimmt das Mitglied das Angebot des durch den THT namhaft gemachten Wrackhändlers nicht binnen 14 Tagen ab schriftlicher Aufforderung durch den THT an, hat das Mitglied das Wrack selbst zu verwerten.

Das Mitglied darf vor der Verwertung des Wracks keine Teile ausbauen oder Änderungen vornehmen, ansonsten eine allfällige Unterstützung zu reduzieren ist.

6.8. Reparaturkostenablöse:

Der THT kann auf Antrag des Mitgliedes unter folgenden Voraussetzungen eine Unterstützung in Form einer Reparaturkostenablöse gewähren:

- Es liegt kein Totalschaden vor.
- Es liegt keine bloße Reparatur einer Scheibe oder ein Austausch einer Scheibe gemäß Punkt 6.1.3. vor.

Die Unterstützung in Form einer Reparaturablöse ist wie folgt zu berechnen:

- Nettokosten der Ersatzteile und des Materials (Kleinmaterial und Lackmaterial) gemäß Gutachten abzüglich 10 % Rabatt
- zuzüglich Arbeitszeit gemäß Gutachten multipliziert mit einem Stundensatz von EUR 40,00 (netto)
- abzüglich Eigenanteil gemäß Unterstützungsliste
- abzüglich allfällig verrechnete Besorgungskosten oder Nebenkostenpauschalen gemäß Gutachten
- abzüglich Rabattrückforderung gemäß Punkt 10.

Nimmt das Mitglied hinsichtlich eines Kfz eine Unterstützung in Form einer Reparaturkostenablöse an, ist eine Unterstützung aus Anlass eines weiteren Vorfalles als reparierter Vorschaden nur dann möglich, wenn das Mitglied vor dem Eintritt des weiteren Vorfalles die Reparatur des Vorschadens dem THT durch ein vom THT beauftragtes Sachverständigen Gutachten nachweist. Die Nettokosten des Sachverständigen sind vom THT zu tragen, die Umsatzsteuer vom Mitglied.

6.9. Naturgewalten:

Eine Unterstützung bei Beschädigungen durch Naturgewalten ist bei allen neuen Mitgliedschaften und Ausdehnungen jeweils ab 01.07.2018 nur dann möglich, wenn das Mitglied bereits bei Abschluss der Mitgliedschaft bzw. der Ausdehnung auf das konkrete Kfz

den Einschluss von Naturgewalten schriftlich beantragt hat und
der THT den Einschluss schriftlich bestätigt hat.

Wird der Einschluss von Naturgewalten erst nach Abschluss der neuen Mitgliedschaft bzw. Ausdehnung auf ein konkretes Kfz jeweils nach dem 01.07.2018 beantragt, kann eine Unterstützung für Naturgewalten erst geleistet werden, sobald die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

7. Abtretung der Ansprüche aus einem Vorfall:

Sofern der THT eine Unterstützung leistet, ist das Mitglied verpflichtet, alle Ansprüche aus dem Unfall bzw. Vorfall gegen Dritte schriftlich zur Sicherung an den THT abzutreten. Vor Einlangen dieser Zessionserklärung leistet der THT keine Unterstützung. Der THT kann die ihm zur Sicherung abgetretene Forderung an das jeweilige Mitglied zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen (zum Inkasso) rückzedieren.

Das Mitglied ist verpflichtet, vom Verursacher bzw. Ersatzpflichtigen (falls erforderlich auch gerichtlich) Schadenersatz auf seine Kosten zu fordern. Macht das Mitglied den Ersatzanspruch geltend und einbringlich, so ist es verpflichtet, dem THT (im Verhältnis des Obsiegens) die erhaltene Unterstützungsleistung samt Zinsen und Kosten zu erstatten.

Sofern der THT Ersatzansprüche aufgrund der Zession vom Schädiger im eigenen Namen einbringlich macht, behält er (im Verhältnis des Obsiegens) die bezahlte Unterstützungsleistung, Zinsen daraus und allfällige Kosten ein und überweist den darüber hinausgehenden Betrag dem Mitglied (insbesondere sohin den Eigenanteil).

8. Abtretung der Unterstützung an Dritte:

Ungeachtet des Umstandes, dass kein Rechtsanspruch des Mitgliedes auf Unterstützung durch den THT besteht, können allfällige Unterstützungen vom Mitglied an Dritte abgetreten werden, wobei der THT von dieser Abtretung schriftlich zu verständigen ist. Für den Fall einer derartigen Abtretung leistet der THT eine allfällige Unterstützung ausschließlich an den Zessionar (Dritter, an den die Abtretung erfolgt ist).

9. Welcher Rechtsanwalt wird beauftragt?

Unabhängig von der aufgrund des Rechtsschutzversicherungsvertrages dem Mitglied allenfalls zustehenden freien Rechtsanwaltswahl ist das Mitglied verpflichtet, zur Durchsetzung der Ansprüche gemäß Punkt 7. einem vom THT genannten Rechtsanwalt Vollmacht und Auftrag zu erteilen.

Im Einzelfall kann ein anderer Rechtsanwalt mit der Durchsetzung dieser Ansprüche beauftragt werden, wenn

- der THT vor Beauftragung seine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung erteilt,
- dieser Rechtsanwalt schriftlich eine persönliche Haftungs- und Verpflichtungserklärung abgibt, wonach er allfällig einbringlich gemachte Ersatzansprüche aufgrund der Zession bis zur Höhe der tatsächlich geleisteten Unterstützung bzw. im Verhältnis zum Obsiegen (bei sonstiger persönlicher Haftung) inklusive Zinsen direkt an den THT überweist und
- diese schriftliche persönliche Haftungs- und Verpflichtungserklärung an den THT übermittelt wird.

Im Falle der Beauftragung eines anderen Rechtsanwaltes haftet das Mitglied gegenüber dem THT subsidiär für allfällig durch den Rechtsanwalt einbringlich gemachte, nicht jedoch an den THT ausgefolgten Ersatzansprüche bis zur Höhe der tatsächlich geleisteten Unterstützung.

10. Welchen Rabatt gibt es für Schadenfreiheit?

10.1. Die für jedes Fahrzeug durch das Mitglied zu leistende Umlage beinhaltet einen Rabatt für Schadenfreiheit, ausgenommen bei eingeschränkten Mitgliedschaften gemäß Punkt 3.4. (für gebrauchte Kfz).

10.2. Das Mitglied ist im Falle der Gewährung einer Unterstützung durch den THT verpflichtet, den in den letzten 12 Monaten gewährten Rabatt an den THT zurückzuzahlen.

10.3. Die Rückzahlung des Rabattes durch das Mitglied an den THT ist in 12 monatlichen Raten, gleichzeitig mit der Zahlung der monatlichen Umlagen, beginnend mit dem Monat, in dem der Vorfall stattgefunden hat, zur Zahlung fällig („erhöhte Umlage“ gemäß Umlagenliste). Für die Fälle der Beendigung der Mitgliedschaft, der Gewährung einer Reparaturabläse gemäß Punkt 6.8., bei Vorliegen eines Totalschadens oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitgliedes oder einer Abweisung des Eröffnungsantrages mangels kostendeckenden Vermögens, wird die Rückzahlung des Rabattes (unter Anrechnung allfälliger bisheriger Zahlungen des Mitgliedes gemäß Punkt 10.2.) sofort fällig.

10.4. Je weiteren Vorfall innerhalb des jeweiligen Zeitraumes gemäß Punkt 10.3., in dem das Mitglied verpflichtet ist, den Rabatt zurückzubezahlen, verlängert sich die Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung der erhöhten Umlage um jeweils weitere 12 Monate.

10.5. Die Höhe des Rabattes ergibt sich aus der jeweils gültigen Umlagenliste.

11. Was ist die Gratismitgliedschaft?

Die Gratismitgliedschaft setzt den Verzicht auf die Kündigung der Mitgliedschaft bzw. der Ausdehnung für ein Fahrzeug für die vereinbarte Bindungsfrist durch das Mitglied voraus. In diesem Fall kann die Gratismitgliedschaft für eine bestimmte Dauer für ein Fahrzeug gewährt werden. Unter folgenden Bedingungen ist für die Dauer der Gratismitgliedschaft für dieses Fahrzeug keine Umlage zu zahlen:

- keine Beendigung der Mitgliedschaft oder der Ausdehnung, unabhängig von welcher Seite vor Ablauf der Bindungsfrist. Wird die Mitgliedschaft vorzeitig beendet, ist die gewährte Gratis-Umlage für den gesamten Zeitraum der Mitgliedschaft nachzubezahlen. Ein Fahrzeugwechsel gilt nicht als Beendigung der Mitgliedschaft, berechtigt allerdings nicht zu einer neuerlichen Inanspruchnahme der Gratismitgliedschaft;
- kein Schaden in den Monaten, für welche die Gratismitgliedschaft gewährt wird (ereignet sich ein Schaden, so ist die Umlage ab dem Monat, in welchem sich der Schaden ereignet, zu bezahlen);
- im Zeitraum von jeweils zwölf Monaten vor und nach Unterfertigung des Beitrittsantrages bzw. des Ausdehnungsantrages darf die Anzahl der Fahrzeuge vom Mitglied gemäß Punkt 1.2. bis 1.4. – aus welchem Grund auch immer (daher beispielsweise auch bei Totalschaden) - nicht reduziert werden.

Wird diese Gratismitgliedschaft in Anspruch genommen, so wird innerhalb der vereinbarten Bindungsfrist ab Unterfertigung des Beitrittsantrages kein Bonus gemäß Punkt 12. ausbezahlt. Für Fahrzeuge, auf welche der Vereinszweck gemäß Punkt 3.1. ausgedehnt wurde, kann unter den oben dargestellten Grundsätzen ebenfalls eine Gratismitgliedschaft in Anspruch genommen werden. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die

Bedingungen nicht vorlagen oder wegfallen (z.B. vorzeitige Beendigung), sind die nicht bezahlten Umlagen (aus der gesamten Gratismitgliedschaft) an den THT zu bezahlen.

12. Wer erhält eine Bonuszahlung?

12.1. Anlässlich der Generalversammlung kann an die Mitglieder jährlich ein Bonus für die in Punkt 12.2. jeweils definierte Dauer der Schadenfreiheit ihrer Fahrzeuge ausbezahlt werden. Diese Bonuszahlungen gemäß 12.2.a) und 12.2.b) können in einem Kalenderjahr nicht kombiniert in Anspruch genommen werden. Die Auszahlung des Bonus ist an folgende Bedingungen geknüpft:

12.1.1. Für alle Mitglieder des THT gilt folgende Bedingung:

In dem der Generalversammlung vorangehenden Kalenderjahr dürfen alle vom THT bezahlten Unterstützungen maximal 60% aller im selben Zeitraum vom THT eingenommenen Nettoumlagen betragen.

12.1.2. Das einzelne Mitglied muss darüber hinaus folgende Bedingungen erfüllen:

- Keine Beendigung der Mitgliedschaft oder der Ausdehnung für das jeweilige Fahrzeug von Beginn der unter 12.2.a) oder 12.2.b) genannten Frist bis zum vollendeten Kalenderjahr, für welches ausbezahlt wird,
- die pünktliche Zahlung sämtlicher Umlagen und Depots,
- keine Vereinbarung einer Gratismitgliedschaft innerhalb der letzten 4 Kalenderjahre gemäß Punkt 11.,
- die Einhaltung der Rahmenbedingungen,
- die an das Mitglied (für das Fahrzeug, auf welches sich die Mitgliedschaft bezieht und für alle Fahrzeuge, auf die der Vereinszweck von diesem ausgedehnt wurde) bezahlten Unterstützungen dürfen maximal 80% der von ihm (auch für die Fahrzeuge auf die der Vereinszweck von diesem ausgedehnt wurde) bezahlten Umlage betragen. Diese Berechnungen (Unterstützungen im Verhältnis zur Umlage) sind für die in Punkt 12.2. definierten Zeiträume durchzuführen.

Soll die Unterstützung in einem anderen Jahr geleistet werden als sich der Vorfall ereignet, so ist für die Berechnung nach Punkt 12.2. das Jahr des Vorfalles maßgeblich.

12.2. Bei Erfüllung sämtlicher in Punkt 12.1.1. und 12.1.2. genannten Bedingungen können Mitglieder bei folgender Dauer (Zeitraum) der Schadenfreiheit ihrer Fahrzeuge die Bonuszahlung erhalten:

- a) Für zwei Kalenderjahre Schadenfreiheit können Mitglieder (betreffend dieses Fahrzeug) die für einen Monat bezahlte Umlage retourniert erhalten.
- b) Für fünf Kalenderjahre Schadenfreiheit können Mitglieder (betreffend dieses Fahrzeug) die für drei Monate bezahlte Umlage retourniert erhalten. Diese Fünfjahresfrist beginnt im Jahr nach der Auszahlung des Bonus erneut zu laufen.

12.3. Kann ein Mitglied an der Generalversammlung nicht teilnehmen, so wird der Bonus vom THT (am Sitz) an das Mitglied bar ausbezahlt. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Bedingungen zur Auszahlung des Bonus nicht vorlagen oder wegfallen (z.B. vorzeitige Beendigung), sind die zunächst bezahlten Bonuszahlungen an den THT zu refundieren.

13. Diverses:

13.1. Auslegung des Vertrages:

Bezugnahmen im Vertragstext auf Punkte in Form von Ziffern (z.B. Punkt 1.) bedeuten immer eine Bezugnahme auf Punkte in den gegenständlichen Rahmenbedingungen. Eine Bezugnahme auf einen Punkt, mit welchem ein neuer Abschnitt eingeleitet wird (z.B. Punkt 1. oder Punkt 2. usw.) bedeutet immer, dass dieser Punkt mit allen Unterpunkten (z.B. bei Punkt 1. die Unterpunkte 1.1., 1.2. und 1.3.) gemeint ist.

Dokumente, auf welche im Text Bezug genommen wird, sind integrierende Bestandteile dieser Rahmenbedingungen. Integrierende Bestandteile sind daher insbesondere

- Statuten des THT;
- Unterstützungsliste;
- Umlagenliste.

Ist in den Rahmenbedingungen vom „Mitglied“ (oder von „Mitgliedern“) die Rede, so bezieht sich diese Bezeichnung im Zweifel jeweils nicht nur auf das Fahrzeug für welches die Mitgliedschaft abgeschlossen wurde, sondern auch auf alle Fahrzeuge, auf die der Vereinszweck von diesem ausgedehnt wurde (und aufrecht ist).

13.2. Mündliche Nebenabreden:

Mündliche Nebenabreden zu diesen Rahmenbedingungen wurden nicht getroffen. Allfällige vor Unterzeichnung des Antrages getroffene mündliche Vereinbarungen, die im Widerspruch zu den Rahmenbedingungen oder dem Antrag stehen, verlieren bei Unterfertigung des Antrags ihre Gültigkeit. Sämtliche Mitteilungen sind schriftlich an die jeweils zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse zu richten. Die Übersendung via Telefax genügt. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, Adressenänderungen unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls Mitteilungen an der zuletzt schriftlich bekannt gegebenen Adresse als rechtswirksam zugegangen gelten.

13.3. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht:

13.3.1. Zur Schlichtung von sämtlichen Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Rahmenbedingungen, einschließlich der Frage der Wirksamkeit derselben, ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 VereinsG 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

13.3.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen der Obmann des THT oder in dessen Abwesenheit der erste, bei dessen Anwesenheit der zweite Obmannstellvertreter. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Für die Ablehnung von Schiedsrichtern gelten die §§ 19-27 JN sinngemäß.

13.3.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen ergehen schriftlich und müssen begründet sein. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Für die Dauer des Schlichtungsverfahrens ist die Verjährung von Rechtsansprüchen gehemmt. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

13.3.4. Es wird die Anwendung des materiellen Rechts der Republik Österreich unter Ausschluss der Kollisionsnormen vereinbart.

13.4. Nichtig oder ungültige Bestimmungen:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenbedingungen, der Statuten, der Unterstützungsliste oder der Umlagenliste ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch Bestimmungen zu ersetzen, welche den Vereinszweck möglichst weitgehend erfüllen.

13.5. Aufrechnung:

Der THT ist ermächtigt, jegliche Forderungen gegen das Mitglied mit Unterstützungsleistungen aufzurechnen. Im Konkurs oder Ausgleich des Mitglieds wird der THT ermächtigt, auch mit seinen allenfalls noch nicht fälligen Forderungen aufzurechnen.

13.6. Gültigkeit:

Diese Rahmenbedingungen, die Unterstützungsliste und die Umlagenliste gelten jeweils solange bis sie durch neue Rahmenbedingungen, Unterstützungslisten und/oder Umlagenlisten ersetzt werden. Der THT behält sich vor, diese Rahmenbedingungen jederzeit und auch ohne Nennung von Gründen zu ändern. Die geänderten Rahmenbedingungen, Unterstützungslisten und/oder Umlagenlisten werden den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor ihrem Inkrafttreten zugesendet. Widerspricht ein Mitglied der Geltung der neuen Rahmenbedingungen, Unterstützungslisten und/oder Umlagenlisten nicht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang, gelten die geänderten Rahmenbedingungen, Unterstützungslisten und/oder Umlagenlisten als angenommen.

13.7. Informationen gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

13.7.1. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist der Verein „THT-Verein der Kraftfahrzeughalter-Selbsthilfe“ (kurz: THT), 1020 Wien, Nordbahnstraße 26, Tel: 01/218 20 70, e-mail: office@ttht.co.at.

13.7.2. Die dem THT im Beitrittsantrag (sowie nachfolgend im Fall der Ausdehnung der Mitgliedschaft) bekannt gegebenen Daten werden zum Zwecke der Begründung und Verwaltung der Mitgliedschaften, zur Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten, die sich aus den Mitgliedschaften zum Verein ergeben, sowie zur Erfüllung des in den Vereinsstatuten festgelegten Vereinszwecks verarbeitet. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist die jeweils aufgrund der Annahme der Beitrittsanträge zustande kommende Mitgliedschaft, insbesondere gemäß Vereinsstatuten, Rahmenbedingungen, Umlagenliste, Unterstützungsliste, etc.

Eine darüber hinausgehende Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Mitglieder erfolgt nur dann, wenn dem THT dazu eine entsprechende Einwilligung erteilt wird.

13.7.3. Insoweit dies zur Erfüllung der Vereinszwecke oder gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist, gibt der THT die personenbezogenen Daten an folgende Kategorien von Empfänger weiter: Sachverständige, Werkstätten, Banken, Rechtsanwälte.

13.7.4. Die personenbezogenen Daten werden jedenfalls bis zur Erfüllung sämtlicher wechselseitigen Rechte und Pflichten aus und in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft zum THT gespeichert und darüber hinaus solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder Rechtsansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis geltend gemacht werden können.

13.7.5. Jeder Betroffene hat das Recht auf Auskunft seitens des THT über die ihn betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung und Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung sowie auf Erhebung eines Widerspruchs gegen die Verarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit, dies jeweils unter den in der DSGVO geregelten Voraussetzungen.

Darüber hinaus besteht außerdem das Recht auf Beschwerde an die Datenschutzbehörde gemäß den Bestimmungen des § 24 Datenschutzgesetz-DSG.